

## Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Angelegenheit der Illschluchterweiterung  
in Feldkirch.

### Hoher Landtag!

Der Borarlberger Landtag hat in der Sitzung vom 31. März 1913 den Beschluß gefaßt:  
„Der Landesauschuß wird ermächtigt, mit der k. k. Regierung ein provisorisches Übereinkommen abzuschließen, um die sofortige Inangriffnahme des Baues auf vorläufige Kosten der Stadt Feldkirch zu ermöglichen.

Weiters wird der Landesauschuß beauftragt, mit der k. k. Regierung in Angelegenheit der Aufteilung der Kosten weitere Verhandlungen zu pflegen, hiebei zu den erforderlichen Kosten von K 800.000.— einen den Verhältnissen entsprechenden Landesbeitrag in Aussicht zu stellen und alles Tunliche vorzubereiten und vorzukehren, damit dem Landtage in der nächsten Session ein entsprechender Gesetzesentwurf in Vorlage gebracht werden kann.“

Die mit der Regierung gepflogenen Verhandlungen haben dann zu dem Ergebnisse geführt, daß die Regierung das vorgelegte Projekt genehmigt und die Baubewilligung erteilt hat; ebenso wurde zwischen Regierung und Landesauschuß auch ein provisorisches Übereinkommen betreffend die technische Leitung und Beaufsichtigung der Bauten beschloffen.

Der Bau wurde nun in Angriff genommen und hat sich die Stadtgemeinde Feldkirch verpflichtet, das Erfordernis bis zur Flüssigwerdung von Staats- und Landesbeiträgen zinslos vorzustrecken. Mit der Regierung wurde endlich vereinbart, daß zu den mit K 800.000.— veranschlagten Kosten aus dem staatlichen Meliorationsfonds ein 35%iger und aus der staatlichen Wasserbauverwaltung ein 15%iger Beitrag vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung gewährt werde.

Seitens des Landes erscheint es gerechtfertigt, wie bei anderen derartigen Bauten einen 30%igen Beitrag zu gewähren. Für den restlichen Betrag per 20% sowie für die allfälligen Mehrkosten und die Erhaltung der Bauten hat die Gemeinde Feldkirch aufzukommen.

Nachdem alle Vereinbarungen getroffen worden sind, so stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß folgende

### **U n t r ä g e :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Ausschlechterweiterung bei Feldkirch wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesauschuß wird ermächtigt, vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion dieses Gesetzentwurfes entweder aus eigener Initiative oder über Wunsch der k. k. Regierung etwa sich als notwendig herausstellende Textesänderungen beziehungsweise Ergänzungen, soweit dieselben weder grundsätzliche Bestimmungen schaffen noch solche tangieren, mit der k. k. Regierung zu vereinbaren und beschlußweise vorzunehmen.“

**Bregenz, 26. Mai 1914.**

**Mart. Thurnher**  
Obmannstellvertreter.

**Josef Fink**  
Berichterstatter.

## Beilage 57 A.

# Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg betreffend die Erweiterung der Allschlucht in Feldkirch.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

### § 1.

Die Erweiterung der Allschlucht von der Heiligkreuzbrücke in Feldkirch bis zur Hämmerleschen Wehranlage, d. i. von Profil 811 bis Profil 1124, sowie die Regulierung des Allflusses oberhalb der Heiligkreuzbrücke bis zum Einlaufe des Unterwasserkanals des städtischen Elektrizitätswerkes in den Allfluß, d. i. von Profil 811 bis Profil 550, ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen des Landes.

### § 2.

Als technische Grundlage für diese Erweiterung der Allschlucht hat das vom k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1913, Zl. 51.726 ex 1912, im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten genehmigte Projekt zu dienen.

Größere und grundsätzliche Änderungen des Projektes dürfen nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung unter Zustimmung des Landesauschusses stattfinden.

### § 3.

Zur Bestreitung des Gesamterfordernisses von K 800.000.— leisten:

1. Das Land 30%, im Höchstbetrage von . . . . . K 240.000.—

2. Der staatliche Meliorationsfonds mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung 35 %, im Höchstbetrage von . . . . . K 280.000.—
3. Die staatliche Wasserbauverwaltung mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung 15 %, im Höchstbetrage von . . . . . K 120.000.—
4. Die Stadtgemeinde Feldkirch 20 %, sohin im Ausmaße von K 160.000.— und die etwaigen, den Voranschlagsbetrag von K 800.000.— übersteigenden Mehrkosten.

§ 4.

Die Verwaltung des Baufonds und die Ausführung der Arbeiten übernimmt das Land Vorarlberg.

§ 5.

Allfällige Ersparungen kommen den im § 3 angeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung zugute.

§ 6.

Die Erhaltung der ausgeführten Arbeiten bis zum Zeitpunkte der Kollaudierung obliegt dem Baufonds und von diesem Zeitpunkte angefangen der Stadtgemeinde Feldkirch.

§ 7.

Die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Beiträge, die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, die Einflußnahme der Regierung und des Landesauschusses auf den Gang desselben und die Regelung des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschusse zu vereinbarenden Vollzugsverordnung festzusetzen. Bis zur Verlautbarung der Vollzugsverordnung ist im Sinne des zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschusse vereinbarten provisorischen Übereinkommens vorzugehen.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, für öffentliche Arbeiten und für Finanzen betraut.